

Textgegenüberstellung

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
§ 10b	...	§ 10 b	...
§ 34	...	§ 10c	<i>Künstliche Mineralwollabfälle</i>
§ 47a	...	§ 34	...
		§ 34a	<i>Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall</i>
		§ 47a	...
		§ 47b	<i>Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. II Nr. XX/2020 zur Ablagerung bestimmter Abfälle mit mehr als 5% TOC</i>
	<p>§ 1. Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung betriebsbezogener und technischer Anforderungen in Bezug auf Deponien und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitest möglich vermieden oder vermindert werden.</p>		<p>§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung betriebsbezogener und technischer Anforderungen in Bezug auf Deponien und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitest möglich vermieden oder vermindert werden.</p> <p>(2) <i>Zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft und um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewandt wird, soll angestrebt werden, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden.</i></p>
	<p>§ 5. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) In der Baurestmassendeponie ist ausschließlich die Ablagerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 4. ... 5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 <i>und</i> 6. ... nach Maßgabe des § 10b <p>– gegebenenfalls ...</p> <p>(4) In der Reststoffdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 6. ... 7. § 10a <i>und</i> 8. ... nach Maßgabe des § 10b 		<p>§ 5. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) In der Baurestmassendeponie ist ausschließlich die Ablagerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 4. ... 5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10, 6. ... nach Maßgabe des § 10b <i>und</i> 7. <i>künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c</i> <p>– gegebenenfalls ...</p> <p>(4) In der Reststoffdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 6. ... 7. § 10a, 8. ... nach Maßgabe des § 10b <i>und</i> 9. <i>künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c</i>

Geltende Fassung

– gegebenenfalls ...

- (5) In der Massenabfalldeponie ist ausschließlich die Ablagerung von
1. bis 4...
 5. ... § 10 **und**
 6. ... nach Maßgabe des § 10b

– gegebenenfalls ...

(6) ...

§ 7. Die Ablagerung folgender Abfälle ist verboten:

1. bis 6. ...
7. Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt; ausgenommen sind
 - a) **mit Kunststoffen oder Bitumen verfestigte Abfälle hinsichtlich des Bindemittels, wenn diese Abfälle in einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie abgelagert werden,**
 - b) in Kunststoff verpackte Asbestabfälle gemäß § 10 **und** teerhaltiger Straßenaufbruch gemäß § 10a,
 - c) bis h) ...
 - i) Abfälle von Schleifmitteln mit organischen Trägermaterialien **oder Glasfaservliesabfälle**, deren Aufbereitung für eine thermische Behandlung unverhältnismäßig ist, wenn diese Abfälle in einer Massenabfalldeponie abgelagert werden,
 - j) ...
8. bis 10. ...
11. Abfälle, die sonstige Anforderungen bezüglich der Zulässigkeit der Ablagerung (zB Anforderungen an das Deponieverhalten des Abfalls, Anforderungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle) nicht erfüllen,

Vorgeschlagene Fassung

– gegebenenfalls ...

- (5) In der Massenabfalldeponie ist ausschließlich die Ablagerung von
1. bis 4...
 5. ... § 10,
 6. ... nach Maßgabe des § 10b **und**
 - 7. künstliche Mineralwollabfälle nach Maßgabe des § 10c**

– gegebenenfalls ...

(6) ...

§ 7. Die Ablagerung folgender Abfälle ist verboten:

1. bis 6. ...
7. Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt; ausgenommen sind
 - a) **Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, wenn diese Abfälle auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden,**
 - b) in Kunststoff verpackte Asbestabfälle gemäß § 10, teerhaltiger Straßenaufbruch gemäß § 10a **und künstliche Mineralfaserabfälle gemäß §§ 10 oder 10c,**
 - c) bis h) ...
 - i) Abfälle von Schleifmitteln mit organischen Trägermaterialien, deren Aufbereitung für eine thermische Behandlung unverhältnismäßig ist, wenn diese Abfälle in einer Massenabfalldeponie abgelagert werden,
 - j) ...
8. bis 10. ...
11. Abfälle, die sonstige Anforderungen bezüglich der Zulässigkeit der Ablagerung (zB Anforderungen an das Deponieverhalten des Abfalls, Anforderungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle) nicht erfüllen,
- 12. Abfälle, die aus in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, (im Folgenden: EU-POP-V), aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in**

Geltende Fassung

§ 10. (1) Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. bis 10. ...
- (2) ...

Asbestabfälle**Vorgeschlagene Fassung**

Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten;

- 13. Abfälle, die gemäß § 28b AWG 2002 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 AWG 2002 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden;*
- 14. Abfälle, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 über die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idgF. getrennt gesammelt wurden, eingeschränkt auf die folgenden Abfallarten: SN 31410 Straßenaufbruch, SN 31411 34 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält), SN 31411 35 Bodenaushub (technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile), SN 31427 Betonabbruch, SN 31427 17 Betonabbruch (nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen), SN 31467 Gleisschotter, SN 54912 Bitumen, Asphalt und SN 91501 21 Straßenkehricht (nur Einkehrsplitt als natürlicher Gesteinskörnung), sowie SN 31490 (Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gem. RBV). Dies gilt nicht, wenn diese Materialien offensichtlich verunreinigt sind oder Inertabfalldeponiequalität nicht eingehalten wird;*
- 15. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten); ausgenommen jene, aus Abbruchvorhaben stammenden, bei denen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 RBV und ein Rückbau gemäß § 5 RBV nicht verpflichtend durchgeführt werden muss.*

Asbestabfälle

§ 10. (1) Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, *sowie künstliche Mineralfaserabfälle* dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. bis 10. ...
- (2) ...

Künstliche Mineralwollabfälle

§ 10c. (1) *Künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen Kompartimentsabschnitten abgelagert werden. Die Ablagerung in einem Kompartiment oder Kompartimentsabschnitt für Asbestabfälle ist zulässig.
2. Die zu deponierenden Fasern dürfen keine anderen gefährlichen Stoffe enthalten.
3. Die künstlichen Mineralwollabfälle müssen entweder verpackt und gepresst, oder zerkleinert und konditioniert angeliefert werden. Das Unternehmen, das die Verpackung oder Konditionierung vornimmt, hat zu bestätigen, dass ausschließlich künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften, gegebenenfalls konditioniert, unter Angabe des Konditionierungsverfahrens und der verwendeten Bindemittel, enthalten sind.
4. Der Einbau darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit künstlichen Mineralwollabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften geschultem Personal erfolgen und hat nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers langfristig nicht beeinträchtigt wird.
5. Der Ablagerungsbereich ist arbeitstäglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
6. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentsabschnitts muss ein Freisetzen der künstlichen Mineralwollen dauerhaft verhindern.
8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung der künstlichen Mineralwollen führen können.
9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Ablagerung der künstlichen Mineralwollabfälle zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der, für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde, zu übermitteln.
10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit künstlichen Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften kommen.

Geltende Fassung
Allgemeine Anforderungen

§ 11. (1) ...

(2) Die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilungen sind von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, welche nicht zugleich als Deponieaufsichtsorgan für eines der für die Ablagerung vorgesehenen Kompartimente bestellt ist, unter Anwendung des **Anhangs 4** – und gegebenenfalls des **Anhangs 5** – vorzunehmen. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6 und 7 und Abs. 2 kann die grundlegende Charakterisierung in Form einer Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3 durch den Abfallbesitzer erfolgen. Werden auf einer betriebseigenen Deponie ausschließlich betriebseigene Abfälle abgelagert, kann die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilungen vom eigenen, dafür akkreditierten Labor (vgl. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. aa AWG 2002) vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

§ 13. (1) In folgenden Fällen sind für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich:

1. bis 4. ...
5. Asbestabfälle;
7. LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, schlackenhaltiger Ausbauspalt und schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial gemäß § 10b **und**
8. ausgehobene Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer) und Material aus natürlichen Massenbewegungen (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut), wenn von der befugten Fachperson oder Fachanstalt bestätigt wird, dass aufgrund der Herkunft des Materials, der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Verunreinigungen vorliegen. Weiters hat die befugte Fachperson oder Fachanstalt auf Basis einer augenscheinlichen Beurteilung festzustellen, dass keine Hinweise auf anthropogene Kontaminationen vorliegen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung
Allgemeine Anforderungen

§ 11. (1) ...

(2) Die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilungen sind von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, welche nicht zugleich als Deponieaufsichtsorgan für eines der für die Ablagerung vorgesehenen Kompartimente bestellt ist, unter Anwendung des **Anhangs 4** – und gegebenenfalls des **Anhangs 5** – vorzunehmen. **In den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 8 dürfen abweichend zu Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1 grundlegende Charakterisierungen durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine akkreditierten Inspektionsstellen sind.** In den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6 und 7 und Abs. 2 kann die grundlegende Charakterisierung in Form einer Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3 durch den Abfallbesitzer erfolgen. Werden auf einer betriebseigenen Deponie ausschließlich betriebseigene Abfälle abgelagert, kann die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilungen vom eigenen, dafür akkreditierten Labor (vgl. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. aa AWG 2002) vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

§ 13. (1) In folgenden Fällen sind für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich:

1. bis 4. ...
5. Asbestabfälle **gem. § 10;**
7. LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, schlackenhaltiger Ausbauspalt und schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial gemäß § 10b;
8. ausgehobene Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer) und Material aus natürlichen Massenbewegungen (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut), wenn von der befugten Fachperson oder Fachanstalt bestätigt wird, dass aufgrund der Herkunft des Materials, der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Verunreinigungen vorliegen. Weiters hat die befugte Fachperson oder Fachanstalt auf Basis einer augenscheinlichen Beurteilung festzustellen, dass keine Hinweise auf anthropogene Kontaminationen vorliegen **und**
- 9. künstliche Mineralwollabfälle gemäß § 10c.**

(2) ...

Geltende Fassung**§ 16.** (1) bis (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 2 hat der Abfallbesitzer für Abfälle, bei denen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6 **und** 7 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind, ...

(4) bis (9) ...

§ 34. (1) ...

(2) Ein Lagern oder Zwischenlagern von Abfällen, einschließlich ein kurzzeitiges Lagern vor oder nach einer Behandlung, ist nur in einer dafür genehmigten anderen Anlage innerhalb des Deponiebereichs oder in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1 oder bei Abfällen zur Deponierung im Zuge der Eingangskontrolle entsprechend § 18 Abs. 2 im Ablagerungsbereich des Deponiekörpers zulässig.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 16.** (1) bis (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 2 hat der Abfallbesitzer für Abfälle, bei denen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6, 7 **und** 9 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind, ...

(4) bis (9) ...

§ 34. (1) ...

(2) Ein Lagern oder Zwischenlagern von Abfällen, einschließlich ein kurzzeitiges Lagern vor oder nach einer Behandlung, ist nur in einer dafür genehmigten anderen Anlage innerhalb des Deponiebereichs oder in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1 **oder gemäß § 34a** oder bei Abfällen zur Deponierung im Zuge der Eingangskontrolle entsprechend § 18 Abs. 2 im Ablagerungsbereich des Deponiekörpers zulässig.

(3) ...

Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall

§ 34a. (1) *Ist die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen, die für die thermische oder mechanisch-biologische Behandlung vorgesehen sind, nicht möglich, weil aufgrund eines außergewöhnlichen, großflächigen und voraussichtlich nicht bloß kurzfristigen Katastrophenfalls, wie etwa dem Ausfall der Energieversorgung, der gefahrlose Betrieb von thermischen oder mechanisch biologischen Behandlungsanlagen nicht gewährleistet werden kann, und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung gemischter Siedlungsabfälle als Teil der Daseinsvorsorge entstehen können, dürfen diese Abfälle in einem Notfalllager, welches die Vorgaben gemäß Abs. 2 erfüllt, zwischengelagert werden.*

(2) *Der Deponieinhaber kann, abweichend von § 34, im Deponiebereich oder am Deponiekörper einer Massenabfalldeponie ein geeignetes Notfalllager für Fälle des Abs. 1 errichten und betreiben, sofern in Bezug auf dieses Notfalllager folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1. gegebenenfalls durch das Notfalllager entstehendes Sickerwasser wird ordnungsgemäß erfasst und behandelt;*
- 2. die Lage des Notfalllagers wird so gewählt, dass allfällige Emissionen (z.B. Windverfrachtung, Staub, Geruch) minimiert werden;*
- 3. die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Voraussetzungen für den Brandschutz sind erfüllt;

4. die restlose Entfernung der Abfälle wird durch eine (bauliche) Trennung ermöglicht und
5. die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen stellen sicher, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.

(3) Wenn die Abfälle zwischengelagert werden, hat der Deponieinhaber sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen bei der Benutzung des Lagers eingehalten werden:

1. die Betriebsabläufe erfolgen auf Basis eines der Behörde im Vorfeld zur Kenntnis gebrachten Katastrophenplans, der auch durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass allfällige Emissionen minimiert werden;
2. eine Gefährdung durch Deponiegasbildung ist zu vermeiden;
3. die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz werden beim Betrieb berücksichtigt;
4. die Überwachung und Kontrolle des Zugangs ist sichergestellt;
5. die Menge der angelieferten Abfälle wird gesondert dokumentiert;
6. es wird durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist und
7. die Abfälle werden in Form von folierten Pressballen gelagert, in begründeten Ausnahmefällen kann eine lose Schüttung erfolgen.

(4) Nach Wegfall des gemäß Abs. 1 zur Zwischenlagerung führenden Katastrophenfalls sind die Abfälle innerhalb angemessener Frist aus dem Notfalllager zu entfernen. Die Behörde kann erforderlichenfalls eine angemessene Frist für die Entfernung der Abfälle festlegen und ist in jedem Fall über die erfolgte Entfernung in Kenntnis zu setzen.

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. II Nr. XX/2020 zur Ablagerung bestimmter Abfälle mit mehr als 5% TOC, Außerkrafttreten

§ 47b. (1) Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gemäß § 7 Z 7 lit. a), dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden.

Geltende Fassung

§ 48. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3...

4. Richtlinie 2011/97/EU zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber, ABl. Nr. L 328 vom 10.12.2011 S. 49.

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Für jede Anlage gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6, in der ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, ist entsprechend § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 bis spätestens 15. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr oder jederzeit auf Verlangen der Behörde gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 für den geforderten Zeitraum eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 zu erstellen. Die Zusammenfassungen der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 über das vorangegangene Kalenderjahr, einschließlich der Restkapazität in Kubikmeter der jeweiligen Kompartimente, sind der jeweils zuständigen Behörde zu melden. Für Kompartimente, in denen innerhalb des Berichtszeitraums keine Abfälle abgelagert wurden, **ist eine Leermeldung unter Angabe der Restkapazität abzugeben.** Diese Meldungen der Zusammenfassungen haben erstmals für den Berichtszeitraum 2008 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 elektronisch und pro Rechtsperson in einer Datei zu erfolgen. Die der Meldung für den Berichtszeitraum 2008 zugrunde liegenden Aufzeichnungen können formfrei geführt werden;...

(6) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 unter den Bedingungen des § 10c abgelagert werden, künstliche Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 unter den Bedingungen des Anhangs 2 Kapitel 2 abgelagert werden.“

§ 48. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3...

4. Richtlinie 2011/97/EU zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber, ABl. Nr. L 328 vom 10.12.2011 S. 49;

5. Richtlinie 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien.

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Für jede Anlage gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6, in der ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, ist entsprechend § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 bis spätestens 15. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr oder jederzeit auf Verlangen der Behörde gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 für den geforderten Zeitraum eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 zu erstellen. Die Zusammenfassungen der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 über das vorangegangene Kalenderjahr, einschließlich der Restkapazität in Kubikmeter der jeweiligen Kompartimente, sind der jeweils zuständigen Behörde zu melden. Für Kompartimente, in denen innerhalb des Berichtszeitraums keine Abfälle abgelagert wurden, **ist die Meldung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 unter Angabe lediglich der Restkapazität (Restkapazitätsmeldung) abzugeben.** Diese Meldungen der Zusammenfassungen haben erstmals für den Berichtszeitraum 2008 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 elektronisch und pro Rechtsperson in einer Datei zu erfolgen. Die der Meldung für den Berichtszeitraum 2008 zugrunde liegenden Aufzeichnungen können formfrei geführt werden;...

(6) bis (7) ...

Geltende Fassung

§ 49. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 49. (1) bis (6) ...

(7) Der Titel, der Eintrag §34a des Inhaltsverzeichnisses, § 1 Abs. 2, § 7 Z 7 lit. a), § 7 Z 7 lit. i), § 7 Z 11, § 7 Z 12, § 7 Z 13, § 11 Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 34a samt Überschrift, § 41 Abs.5, § 48 Z 4, § 48 Z 5 und Anhang 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten am 05. Juli 2020 in Kraft.

(8) Der Eintrag § 10c des Inhaltsverzeichnisses, der Eintrag § 47b des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs. 3 Z 5, § 5 Abs. 3 Z 6, § 5 Abs. 3 Z 7, § 5 Abs. 4 Z 7, § 5 Abs. 4 Z 8, § 5 Abs. 4 Z 9, § 5 Abs. 5 Z 5, § 5 Abs. 5 Z 6, § 5 Abs. 5 Z 7, § 7 Z 7 lit. b), § 7 Z 14, § 7 Z 15, § 10, § 10c samt Überschrift, § 13 Abs. 1 Z 5, § 13 Abs. 1 Z 7, § 13 Abs. 1 Z 8, § 13 Abs. 1 Z 9, § 16 Abs. 3 und § 47b samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit dem Inkrafttreten des Anhangs 1 einer Verordnung gemäß § 4 AWG 2002 über ein Abfallverzeichnis, spätestens aber mit dem 01. Jänner 2022 in Kraft.

(9) Der § 7 Z 7 lit. a), § 10c sowie der Eintrag „31416 / Mineralfasern / Mineralwolle (Glas- und Steinwolle)“ in Anhang 2 Kapitel 2 Tabelle 2.1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anhang 4**Anhang 4****Beurteilung von Abfällen zur Deponierung****Beurteilung von Abfällen zur Deponierung****Teil 1****Teil 1****Allgemeine Anforderungen****Allgemeine Anforderungen**

...

1. bis 5. ...

5.1. Aufschluss- und Auslaugmethoden

Bei der Probenvorbereitung und der Wahl der Aufschluss- und Auslaugmethoden ist darauf zu achten, dass die Analysenergebnisse nicht durch Störeffekte wie Adsorption am Filtermaterial, Matrixeffekte, Interferenzen oder Querempfindlichkeiten verfälscht werden.

Die Herstellung von Analysenproben (Prüfmengen) aus der Laborprobe hat nach den Vorgaben der ÖNORM EN 15002 „Charakterisierung von Abfällen – Herstellung von Prüfmengen aus der Laboratoriumsprobe“, ausgegeben am

...

1. bis 5. ...

5.1. Aufschluss- und Auslaugmethoden

Bei der Probenvorbereitung und der Wahl der Aufschluss- und Auslaugmethoden ist darauf zu achten, dass die Analysenergebnisse nicht durch Störeffekte wie Adsorption am Filtermaterial, Matrixeffekte, Interferenzen oder Querempfindlichkeiten verfälscht werden.

Die Herstellung von Analysenproben (Prüfmengen) aus der Laborprobe hat nach den Vorgaben der ÖNORM EN 15002 „Charakterisierung von Abfällen – Herstellung von Prüfmengen aus der Laboratoriumsprobe“, ausgegeben am 1. **Juli**

Geltende Fassung

1. **April 2006**, zu erfolgen.

Als Gehalte im ...

aus der Gesamtfraction des Abfalls zu erfolgen. Eine Zerkleinerung ist vorzunehmen, wenn sie für die Probenahme oder die Durchführung der Untersuchung notwendig ist oder die Korngröße des Abfalls über 10 mm liegt. Der Abfall darf nicht gemahlen werden. Das beim Zerkleinern anfallende Feinkorn ist der Probe beizumischen. *Für die Bestimmung organischer Inhaltsstoffe im Eluat (einschließlich TOC) hat die Trennung von Feststoff und Flüssigkeit ausschließlich durch Zentrifugieren zu erfolgen. Dabei ist so lange zu zentrifugieren, bis ein möglichst klarer Überstand erhalten wird. Die Trübung des Zentrifugates ist nach der ÖNORM EN ISO 7027 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der Trübung (ISO 7027:1999)“, ausgegeben am 1. Mai 2000, zu messen und im Analysenbericht anzugeben. Die Konzentrationen der gelösten Stoffe sind im Zentrifugat nach den Verfahren der Abfall- oder Wasseranalytik zu bestimmen.*

Zutreffendenfalls sind folgende Normen anzuwenden:

- ÖNORM EN 14997 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes auf die Auslaugung bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle“, ausgegeben am **1. April 2007**, oder ÖNORM **CEN/TS** 14429 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes unter vorheriger Säure/Base Zugabe“, ausgegeben am **1. Jänner 2006**;
- ÖNORM **CEN/TS** 14405 „Charakterisierung von Abfällen – Auslaugungsverhalten – Perkolationsprüfung im Aufwärtsstrom (unter festgelegten Bedingungen), ausgegeben am **1. August 2004**, oder DIN CEN/TS 19528 „Elution von Feststoffen – Perkolationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen“; ausgegeben am 1. Jänner 2009;
- ÖNORM CEN/TS 15364 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Prüfung der Säure- und Base-Neutralisierungskapazität“, ausgegeben am 1. Juni 2006.

5.2. Bestimmungsmethoden

Es sind folgende Bestimmungsmethoden anzuwenden:

- ÖNORM EN 14346 ...

Vorgeschlagene Fassung

2015, zu erfolgen.

Als Gehalte im ...

aus der Gesamtfraction des Abfalls zu erfolgen. Eine Zerkleinerung ist vorzunehmen, wenn sie für die Probenahme oder die Durchführung der Untersuchung notwendig ist oder die Korngröße des Abfalls über 10 mm liegt. Der Abfall darf nicht gemahlen werden. Das beim Zerkleinern anfallende Feinkorn ist der Probe beizumischen. *Für die Bestimmung organischer Parameter im Eluat ist die ÖNORM S 2117 „Herstellung eines Eluates aus ungemahlten Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter“, ausgegeben am 1. Februar 2018, anzuwenden.*

Zutreffendenfalls sind folgende Normen anzuwenden:

- ÖNORM EN 14997 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes auf die Auslaugung bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle“, ausgegeben am **15. Mai 2015**, oder ÖNORM **EN** 14429 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes unter vorheriger Säure/Base Zugabe“, ausgegeben am **1. Mai 2015**;
- ÖNORM **EN** 14405 „Charakterisierung von Abfällen – Auslaugungsverhalten – Perkolationsprüfung im Aufwärtsstrom (unter festgelegten Bedingungen), ausgegeben am **15. Mai 2017**, oder DIN CEN/TS 19528 „Elution von Feststoffen – Perkolationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen“; ausgegeben am 1. Jänner 2009;
- ÖNORM CEN/TS 15364 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Prüfung der Säure- und Base-Neutralisierungskapazität“, ausgegeben am 1. Juni 2006.

5.2. Bestimmungsmethoden

Es sind folgende Bestimmungsmethoden anzuwenden:

- ÖNORM EN 14346 ...

Geltende Fassung

- ÖNORM EN 16192 ...
- **ÖNORM EN 12879 „Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Glühverlustes der Trockenmasse“, ausgegeben am 1. Dezember 2000**
- **ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am 1. Dezember 2001**
- **ÖNORM EN 16023 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Brennwertes und Berechnung des Heizwertes“, 2. Entwurf ausgegeben am 1. März 2012**, mit folgenden Abweichungen für die Bestimmung des Brennwertes bei Abfällen aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung:
1. bis 6. ...
- ÖNORM S 2027-2 ...
- ÖNORM S 2027-3 ...
- ÖNORM S 2027-4 ...
- ÖNORM EN 14345 ...
- ÖNORM EN 14039 ...
- ÖNORM S 2116-1 ...
- ÖNORM S 2116-2 ...
- ÖNORM S 2116-3 ...
- **ÖNORM S 2116-4 „Untersuchung stabilisierter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage“, ausgegeben am 1. Jänner 2001**
- **ÖNORM S 2116-5 „Untersuchung stabilisierter Abfälle – Verfügbarkeitstest“, ausgegeben am 1. Jänner 2001**
- ÖNORM S 2116-6 ...
- ÖNORM S 2116-7 ...
- ÖNORM EN ISO 9377-2 ...
- **ÖNORM L 1200 „Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Böden, Klärschlämmen und Komposten“, ausgegeben am 1. Jänner 2003**, oder ÖNORM EN 15527 „Charakterisierung

Vorgeschlagene Fassung

- ÖNORM EN 16192 ...
- **ÖNORM EN 15935 „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des Glühverlustes“, ausgegeben am 1. Oktober 2012**
- **ÖNORM EN 15936 „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung“, ausgegeben am 15. Oktober 2012**
- **ÖNORM EN 16023 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Brennwertes und Berechnung des Heizwertes (CEN/TS 16023:2013)“, ausgegeben am 15. Februar 2014**, mit folgenden Abweichungen für die Bestimmung des Brennwertes bei Abfällen aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung:
1. bis 6. ...
- ÖNORM S 2027-2 ...
- ÖNORM S 2027-3 ...
- ÖNORM S 2027-4 ...
- ÖNORM EN 14345 ...
- ÖNORM EN 14039 ...
- ÖNORM S 2116-1 ...
- ÖNORM S 2116-2 ...
- ÖNORM S 2116-3 ...
- **ÖNORM EN 15863 „Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Elutionsverhaltens für die grundlegende Charakterisierung – Dynamisches Elutionsverfahren für monolithische Abfälle mit periodischer Erneuerung des Elutionsmittels unter festgelegten Prüfbedingungen“, ausgegeben am 15. Mai 2015**
- **ÖNORM S 2116-5 „Untersuchung stabilisierter Abfälle – Verfügbarkeitstest“, ausgegeben am 1. März 2019**
- ÖNORM S 2116-6 ...
- ÖNORM S 2116-7 ...
- ÖNORM EN ISO 9377-2 ...

Geltende Fassung

- von Abfällen – Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Abfall mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS)“, ausgegeben am 1. September 2008
- **ÖNORM EN ISO 22155 „Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether – Statisches Dampfraumverfahren“ (ISO 22155:2011), ausgegeben am 15. April 2013**
- ÖNORM EN ISO 9562 ...
- ÖNORM EN ISO 16265 ...
- ÖNORM M 6614 ...

Vorgeschlagene Fassung

- **ÖNORM EN 16181 „Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC)“, ausgegeben am 15. Dezember 2018,** oder ÖNORM EN 15527 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Abfall mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS)“, ausgegeben am 1. September 2008
- **ÖNORM EN ISO 22155 „Bodenbeschaffenheit — Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether — Statisches Dampfraum-Verfahren“, ausgegeben am 15. Juni 2016**
- **ÖNORM EN ISO 15009 „Bodenbeschaffenheit — Gaschromatographische Bestimmung des Anteils an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Naphthalin und flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — Purge-und-Trap-Anreicherung mit thermischer Desorption“, ausgegeben am 15. Juni 2016**
- ÖNORM EN ISO 9562 ...
- ÖNORM EN ISO 16265 ...
- ÖNORM M 6614 ...
- **ÖNORM S 2029 „Abschätzung der Selbsterhitzung und Gasbildung von alkalischen Rückständen unter Deponiebedingungen“, ausgegeben am 1. April 2020**
- **Für die Bestimmung von Quecksilber: ÖNORM EN ISO 17294-2: „Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2:2016)“, ausgegeben am 15. Jänner 2017 oder ÖNORM EN ISO 12846 „Wasserbeschaffenheit — Bestimmung von Quecksilber — Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012)“, ausgegeben am 1. Juli 2012 oder ÖNORM EN 16175-1 „Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Quecksilber – Teil 1: Kaldampf-Atomabsorptionsspektrometrie (CV-AAS)“, ausgegeben am 1. Jänner 2017**

Geltende Fassung

6. bis 10. ...

Teil 2**Untersuchungsverfahren****1. EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE****1.1. Allgemeine Vorgaben für einmalig anfallende Abfälle**

...

1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ)

Die grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ) ist gemäß ÖNORM S 2126 „Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 1. **Dezember 2010**, mit den in diesem Anhang festgelegten Vorgaben (insbesondere Parameterumfang und Grenzwerte), Ergänzungen und Änderungen durchzuführen.

Tabelle 2: Vorgaben zur Erstuntersuchung von Aushubmaterial **gemäß ÖNORM S 2126**

1.3. bis 3.5.**3.5.1. Grundlegende Charakterisierung für große Abfallströme (erstes Jahr)**

Für die grundlegende Charakterisierung ...

Weitere Untersuchungen im Zuge der grundlegenden Charakterisierung

Jede Tagessammelprobe ...

Für die Beurteilung des Deponieverhaltens von Abfallströmen mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t (ausgenommen Abfälle, welche in der Folge verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert werden) sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung an zumindest einer Tagessammelprobe eine Perkolationsprüfung und eine Prüfung der pH-Abhängigkeit (ÖNORM EN 14997 oder ÖNORM CEN/TS 14429) für alle zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant und grenzwertrelevant eingestuften Parameter (Gehalte im Eluat) durchzuführen. Für die Perkolationsprüfung ist entweder die **ÖNORM CEN/TS 14405** oder die DIN

Vorgeschlagene Fassung

6. bis 10. ...

Teil 2**Untersuchungsverfahren****1. EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE****1.1. Allgemeine Vorgaben für einmalig anfallende Abfälle**

...

1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ)

Die grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ) ist gemäß ÖNORM S 2126 „Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 1. **Februar 2016**, mit den in diesem Anhang festgelegten Vorgaben (insbesondere Parameterumfang und Grenzwerte), Ergänzungen und Änderungen durchzuführen.

Tabelle 2: Vorgaben zur Erstuntersuchung von Aushubmaterial

1.3. bis 3.5.**3.5.1. Grundlegende Charakterisierung für große Abfallströme (erstes Jahr)**

Für die grundlegende Charakterisierung ...

Weitere Untersuchungen im Zuge der grundlegenden Charakterisierung

Jede Tagessammelprobe ...

Für die Beurteilung des Deponieverhaltens von Abfallströmen mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t (ausgenommen Abfälle, welche in der Folge verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert werden) sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung an zumindest einer Tagessammelprobe eine Perkolationsprüfung und eine Prüfung der pH-Abhängigkeit (ÖNORM EN 14997 oder ÖNORM CEN/TS 14429) für alle zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant und grenzwertrelevant eingestuften Parameter (Gehalte im Eluat) durchzuführen. Für die Perkolationsprüfung ist entweder die **ÖNORM EN 14405** oder die DIN 19528,

Geltende Fassung

19528, für die Prüfung der pH-Abhängigkeit ist die ÖNORM EN 14997 oder die **ÖNORM CEN/TS 14429** anzuwenden. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind bei der Beurteilung des Deponieverhaltens mit einzubeziehen.

3.5.2. bis 4.2.1. ...**4.2.2. Nachfolgende Beurteilungen zur grundlegenden Charakterisierung**

Die Untersuchung der ...

Für die Beurteilung des Deponieverhaltens von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung, die wie ein Abfallstrom einer grundlegenden Charakterisierung und Übereinstimmungsbeurteilungen unterzogen werden, mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung an zumindest einer Tagessammelprobe eine Perkolationsprüfung und eine Prüfung der pH-Abhängigkeit für alle zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant und grenzwertrelevant eingestuft Parameter (Gehalte im Eluat) durchzuführen. Für die Perkolationsprüfung ist entweder die **ÖNORM CEN/TS 14405** oder die DIN 19528, für die Prüfung der pH-Abhängigkeit ist die ÖNORM EN 14997 oder die **ÖNORM CEN/TS 14429** anzuwenden. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind bei der Beurteilung des Deponieverhaltens miteinzubeziehen.

Einhaltung der Grenzwerte ...

4.2.3 . bis 6.2.2. ...**Anhang 5****Besondere Untersuchungen gemäß den §§ 9, 14 und 15****1. bis 1.2. ...****2. UNTERSUCHUNG VON VERFESTIGTEN ABFÄLLEN**

Eignungsprüfung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung Zusätzlich zu den Untersuchungen der unverfestigten Abfälle gemäß Anhang 4 ist der verfestigte Abfall folgender Eignungsprüfung zu unterziehen (vgl. § 14):

- 1.
2. Untersuchung des Auslaugverhaltens des verfestigten Abfalls unter pH-Wert-Kontrolle gemäß ÖNORM EN 14997 „**Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugungsverhaltens – Einfluss des pH-**

Vorgeschlagene Fassung

für die Prüfung der pH-Abhängigkeit ist die ÖNORM EN 14997 oder die **ÖNORM EN 14429** anzuwenden. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind bei der Beurteilung des Deponieverhaltens mit einzubeziehen.

3.5.2. bis 4.2.1. ...**4.2.2. Nachfolgende Beurteilungen zur grundlegenden Charakterisierung**

Die Untersuchung der ...

Für die Beurteilung des Deponieverhaltens von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung, die wie ein Abfallstrom einer grundlegenden Charakterisierung und Übereinstimmungsbeurteilungen unterzogen werden, mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung an zumindest einer Tagessammelprobe eine Perkolationsprüfung und eine Prüfung der pH-Abhängigkeit für alle zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant und grenzwertrelevant eingestuft Parameter (Gehalte im Eluat) durchzuführen. Für die Perkolationsprüfung ist entweder die **ÖNORM EN 14405** oder die DIN 19528, für die Prüfung der pH-Abhängigkeit ist die ÖNORM EN 14997 oder die **ÖNORM EN 14429** anzuwenden. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind bei der Beurteilung des Deponieverhaltens miteinzubeziehen.

Einhaltung der Grenzwerte ...

4.2.3 . bis 6.2.2. ...**Anhang 5****Besondere Untersuchungen gemäß den §§ 9, 14 und 15****1. bis 1.2. ...****2. UNTERSUCHUNG VON VERFESTIGTEN ABFÄLLEN**

Eignungsprüfung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung Zusätzlich zu den Untersuchungen der unverfestigten Abfälle gemäß Anhang 4 ist der verfestigte Abfall folgender Eignungsprüfung zu unterziehen (vgl. § 14):

1. ...
2. Untersuchung des Auslaugverhaltens des verfestigten Abfalls unter pH-Wert-Kontrolle gemäß ÖNORM EN 14997 oder ÖNORM CEN/TS 14429;

Geltende Fassung

Wertes auf die Auslaugung bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle“,
ausgegeben am 1. April 2007, oder ÖNORM CEN/TS 14429
„Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Auslaugverhaltens
– Einfluss des pH-Wertes unter vorheriger Säure/Base Zugabe“,
ausgegeben am 1. Jänner 2006;

3. bis 4.

Untersuchungen im Rahmen der Übereinstimmungsbeurteilung

...

3. bis 3.2.2. ...

3.2.2.1. Elutionsversuche

Die Elutionsversuche ...

a) Elution über 24 Stunden

Die Elution über 24 Stunden ist gemäß **ÖNORM S 2116-4** „*Untersuchung
verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage*“,
ausgegeben am 1. Jänner 2001, vorzunehmen.

Das Eluat ist auf alle jene Parameter zu untersuchen, die aufgrund der
Charakterisierung des nicht stabilisierten Abfalls und der Art der Bindemittel und
der Zuschlag- und Hilfsstoffe relevant sein könnten.

Bei stabilisierten Schlacken ...

b) Untersuchung der Verfügbarkeit von Schadstoffen für die Auslaugung
(Verfügbarkeitstest)

Zur Bestimmung des Anteils von Schadstoffen, welcher in langen Zeiträumen
unter extremen Bedingungen ausgelaugt werden kann, ist ein Verfügbarkeitstest
gemäß **ÖNORM S 2116-5** „*Untersuchung verfestigter Abfälle –
Verfügbarkeitstest*“, ausgegeben am 1. Jänner 2001, durchzuführen. Die
Säureneutralisationskapazität und die Verfügbarkeiten der relevanten Parameter
sind zu bestimmen. Welche Parameter für diesen Versuch relevant sind, ist
aufgrund der Gehalte im Feststoff und im Eluat aus den 24-stündigen Versuchen
mit dem nicht stabilisierten Abfall und dem stabilisierten Abfall zu ermitteln. Die
Parameterauswahl ist zu begründen.

c) Parameterauswahl für alle weiteren Eluatuntersuchungen

...

Vorgeschlagene Fassung

3. bis 4. ...

Untersuchungen im Rahmen der Übereinstimmungsbeurteilung

...

3. bis 3.2.2. ...

3.2.2.1. Elutionsversuche

Die Elutionsversuche ...

a) Elution über 24 Stunden

Die Elution über 24 Stunden ist gemäß **ÖNORM EN 15863** vorzunehmen.

Das Eluat ist auf alle jene Parameter zu untersuchen, die aufgrund der
Charakterisierung des nicht stabilisierten Abfalls und der Art der Bindemittel und
der Zuschlag- und Hilfsstoffe relevant sein könnten.

Bei stabilisierten Schlacken ...

b) Untersuchung der Verfügbarkeit von Schadstoffen für die Auslaugung
(Verfügbarkeitstest)

Zur Bestimmung des Anteils von Schadstoffen, welcher in langen Zeiträumen
unter extremen Bedingungen ausgelaugt werden kann, ist ein Verfügbarkeitstest
gemäß **ÖNORM S 2116-5** durchzuführen. Die Säureneutralisationskapazität und
die Verfügbarkeiten der relevanten Parameter sind zu bestimmen. Welche
Parameter für diesen Versuch relevant sind, ist aufgrund der Gehalte im Feststoff
und im Eluat aus den 24-stündigen Versuchen mit dem nicht stabilisierten Abfall
und dem stabilisierten Abfall zu ermitteln. Die Parameterauswahl ist zu begründen.

c) Parameterauswahl für alle weiteren Eluatuntersuchungen

...

d) Elution über 64 Tage

Zur Beurteilung des mittelfristigen Auslaugverhaltens ist ein Elutionstest über 64
Tage gemäß **ÖNORM EN 15863** durchzuführen. Jedes der Eluate ist auf die gemäß

Geltende Fassung

d) Elution über 64 Tage

Zur Beurteilung des mittelfristigen Auslaugverhaltens ist ein Elutionstest über 64 Tage gemäß **ÖNORM S 2116-4** „*Untersuchung verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage*“, *ausgegeben am 1. Jänner 2001*, durchzuführen. Jedes der Eluate ist auf die gemäß lit. c festgesetzten Parameter zu analysieren. Zusätzlich ist zumindest ein Element zu untersuchen, welches unabhängig vom pH-Wert in der Porenflüssigkeit gut löslich ist und nur eine vernachlässigbare chemische Wechselwirkung mit der Matrix aufweist (Natrium oder Kalium). Die Bestimmung von Natrium oder Kalium dient nur zur Evaluierung des Stofftransportmechanismus. Die aus dem stabilisierten Abfall ausgelaugten Stoffmengen sind gemäß **ÖNORM S 2116-4** zu bestimmen und die Stofftransportmechanismen abzuschätzen. Die Ergebnisse des Versuchs sind detailliert zu beschreiben.

e) Elution über zwei Tage

Der Elutionstest über zwei Tage ist gemäß **ÖNORM S 2116-4** durchzuführen. Jedes der drei Eluate ist auf die gemäß lit. c festgesetzten Parameter zu analysieren.

Dieser Elutionstest ist

3.2.2.2 bis 4.2.2. ...

4.2.2.1. Eluatuntersuchungen

a) Elution über 24 Stunden (Umspülungseluat)

Für diesen Test kann der Probekörper in ein feinmaschiges Gittergefäß oder Kunststoffnetz eingebracht werden, wobei die Oberfläche des Probekörpers frei umspülbar sein muss.

Die Elution über 24 Stunden ist analog der **ÖNORM S 2116-4** „*Untersuchung verfestigter Abfälle – Elutionstests über 24 Stunden, 64 Tage, 2 Tage*“, *ausgegeben am 1. Jänner 2001*, vorzunehmen. Allfällige Abweichungen, die sich aufgrund der Besonderheit des immobilisierten Abfalls als notwendig erweisen, sind zulässig, müssen jedoch dokumentiert werden.

Das Eluat ist auf all jene Parameter zu untersuchen, die aufgrund der Beurteilung des nicht immobilisierten Abfalls und des Wissens über die Art der mineralischen Hilfsstoffe, unter Bedachtnahme auf mögliche Wechselwirkungen, relevant sein könnten.

Vorgeschlagene Fassung

lit. c festgesetzten Parameter zu analysieren. Zusätzlich ist zumindest ein Element zu untersuchen, welches unabhängig vom pH-Wert in der Porenflüssigkeit gut löslich ist und nur eine vernachlässigbare chemische Wechselwirkung mit der Matrix aufweist (Natrium oder Kalium). Die Bestimmung von Natrium oder Kalium dient nur zur Evaluierung des Stofftransportmechanismus. Die aus dem stabilisierten Abfall ausgelaugten Stoffmengen sind gemäß **ÖNORM EN 15863** zu bestimmen und die Stofftransportmechanismen abzuschätzen. Die Ergebnisse des Versuchs sind detailliert zu beschreiben.

e) Elution über zwei Tage

Der Elutionstest über zwei Tage ist gemäß **ÖNORM EN 15863** durchzuführen. Jedes der drei Eluate ist auf die gemäß lit. c festgesetzten Parameter zu analysieren.

Dieser Elutionstest ist

3.2.2.2. bis 4.2.2. ...

4.2.2.1. Eluatuntersuchungen

a) Elution über 24 Stunden (Umspülungseluat)

Für diesen Test kann der Probekörper in ein feinmaschiges Gittergefäß oder Kunststoffnetz eingebracht werden, wobei die Oberfläche des Probekörpers frei umspülbar sein muss.

Die Elution über 24 Stunden ist analog der **ÖNORM S 2116-4** vorzunehmen. Allfällige Abweichungen, die sich aufgrund der Besonderheit des immobilisierten Abfalls als notwendig erweisen, sind zulässig, müssen jedoch dokumentiert werden.

Das Eluat ist auf all jene Parameter zu untersuchen, die aufgrund der Beurteilung des nicht immobilisierten Abfalls und des Wissens über die Art der mineralischen Hilfsstoffe, unter Bedachtnahme auf mögliche Wechselwirkungen, relevant sein könnten.

Geltende Fassung

b) bis c) ...
4.2.2.2. bis 4.4 ...

Vorgeschlagene Fassung

b) bis c) ...
4.2.2.2. bis 4.4 ...